

Einmischen in Angelegenheiten, die außerhalb passieren

Beitrag von „unter uns“ vom 30. Juni 2015 12:29

Zitat von MarlboroMan84

Natürlich tangiert das indirekt die Schule. Die Voraussetzungen für eine Ordnungsmaßnahme liegen hier aber nicht vor (zumindest für NRW, denke für Bayern gilt das ähnlich). Die sind bei außerschulischen Sachen nur dann gegeben, wenn das "unmittelbar störende" Auswirkungen hat. Dem Opfer ist es vielleicht nicht zuzumuten, aber sofern es keine störenden (Unwohlsein =/ störend) Auswirkungen hat, ist es kein Grund für eine Ordnungsmaßnahme.

Nach deiner Logik müsste ja jede kleine Streiterei abseits der Schule potentiell Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können, sofern nur irgendwie ansatzweise zwei Leute der Schule beteiligt sind. Und dafür ist Schule nicht zuständig und auch nicht befugt.

"Das Verwaltungsgericht Köln gab jedoch der Schulleitung Recht. „Wer seine Mitschüler über ein soziales Netzwerk oder andere Foren mit beleidigenden Äußerungen schikaniert, muss im schulischen Bereich mit Konsequenzen rechnen, beispielsweise mit der Versetzung in eine Parallelklasse“, urteilte das Gericht. Ein weiterer Verbleib in einer Klasse sei den Opfern nicht zuzumuten. Die gewählte Strafe sei angemessen und eher mild."

<http://www.news4teachers.de/2012/07/cyberm...rwiesen-werden/>